Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen

Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 28.09.2023 - 30.10.2023

## Abwägungstabelle (Stand: 05.06.2025)

1.	31796	Erstellt am: 30.10.2023	1. Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich
			i i . Die Bedauungsstrukturen westiich und ostiich ii
			der Holtwicker Straße weisen zwar auch eine
		hiermit zeigen wir an, dass wir xxx anwaltlich in	Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf,
		der vorbezeichneten Angelegenheit vertreten.	jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit
		Wir fügen in der Anlage uns legitimierende	dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden
		Vollmachten bei.	oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das
		Wir vertreten unsere Mandantschaft in diesem	Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten
		Verfahren als Eigentümer der Flurstücke xxx,	aufweisen. Zudem wird hier durch die
		xxx, xxx, xxx und xxx der Flur xx der Gemarkung	Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch
		Coesfeld-Stadt. Namens und in Vollmacht	eine gewisse Verdichtung insbesondere mit
		unserer Mandantschaft nehmen wir zu dem	Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht
		obigen Bebauungsplanverfahren wie folgt	störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung
		Stellung:	durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des
		Unsere Mandantschaft befürwortet das	Klimaschutzes und in Zeiten von
		Bebauungsplanverfahren grundsätzlich. Aus den	Wohnraummangel ein zentrales
		Gründen, die wir nachstehend erläutern werden,	stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die
		bedarf der Bebauungsplan in sei-	Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die
		ner aktuellen Fassung jedoch in mehrfacher	Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße
		Hinsicht unbedingt einer Überarbeitung. Im	soll daher nicht in den Geltungsbereich des
		Einzelnen ist zu dem Bebauungsplanentwurf	Bebauungsplans aufgenommen werden.
		Folgendes anzumerken:	
		In der Bebauungsplanbegründung wird	2. Einzelne Bestandsgebäude im Plangebiet
		zutreffenderweise darauf hingewiesen, dass das	überschreiten im Bestand die festgesetzten
		Plangebiet überwiegend mit Ein- und Zwei-	Vorgaben zu der maximalen Anzahl der
		Familienhäusern auf großzügigen Grundstücken	Wohneinheiten je Wohngebäude. Sofern es zu
		bebaut ist. Außerdem befinden sich in der	keinen baulichen Veränderungen kommt, gilt für
		näheren Umgebung vereinzelt	die Grundstücke der Bestandsschutz. Im Falle
		Mehrfamilienwohnhäuser mit mehr als zwei	einer baulichen Neuordnung (z.B. Abriss und
		Wohneinheiten pro Gebäude.	Neubau) sind die o.g. Vorgaben zur der
		Für den in Rede stehenden Bereich besteht kein	maximalen Anzahl der Wohneinheiten
		Bebauungsplan. Der Bebauungsplanbegründung	einzuhalten.
		haben wir entnommen, dass mit Blick auf die	O /A I'lle and it is Date and a second a second and a second a second and a second a second and a second a second a second
		bestehende Prägung des Gebiets wohl weitere	3./4.Über die im Bebauungsplan enthaltenen
		Mehrfamilienwohnhäuser nach § 34 BauGB	Festsetzungen hinaus, richtet sich die
		planungsrechtlich zulässig sein dürften. Mit dem	Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich
		Bebauungsplan Nr. 168 soll die Errichtung von	des Bebauungsplanes nach den Regelungen
		weiteren Mehrfamilienwohnhäusern verhindert	gem. § 34 BauGB, der auch die Art der baulichen
		werden.	Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche
		Das Plangebiet zeichnet sich durch eine	und das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34
		überwiegende Einzelbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern auf großzügigen	BauGB ist die Einfügung in die
			Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich
		Grundstücken aus. Diese gewachsene Baustruktur soll mit dem Bebauungsplan Nr. 168	der Art der baulichen Nutzung, der überbaubare
		baustruktur son mit dem bebauurigsplan Nr. 100	der Art der baulichen Nutzung, der überbaubare

### Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird in Teilen gefolgt:

- Den baulichen Bestand zu berücksichtigen, wird gefolgt.
- Verbindliche Regelungen zum rzufinden Grundwasserschutz zu treffen, wird gefolgt.
  - Dachbegrünung von Nebenanlagen
- einheiten festzusetzen, wird gefolgt.
  - Regelungen zu Einfriedungen zu treffen, wird gefolgt.

gesichert werden. Mehrfamilienhäuser und eine zu große Baudichte werden als städtebaulich nicht verträglich angesehen.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Es werden mit dem Planungsvorhaben insbesondere die folgenden beiden städtebaulichen und umweltbezogenen Zielsetzungen verfolgt:

- Erhaltung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktur (Sicherung des Gebietscharakters für Ein- und Zweifamilienhäuser)
- Eine nur geringe Nachverdichtung der Grundstücke

Ausgehend von dieser planerischen Zielsetzung bedarf der verfahrensgegenständliche Bebauungsplan einer Überarbeitung. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, dass das Bebauungsplangebiet verkleinert wurde. Unsere Mandantschaft würde die vorgenommene Verkleinerung des Bebauungsplangebietes nicht akzeptieren, sollte im weiteren Verfahren daran festgehalten werden.

1. Geltungsbereich des Bebauungsplans Grundlage des Aufstellungsbeschlusses war der gesamte Bereich zwischen den vier Straßen Holtwicker Straße, Hölkers Kamp, Volkers Röttchen und dem Feldweg. Im Laufe des Verfahrens sind die Grundstücke, die an der Holtwicker Straße gelegen sind - und damit das Grundeigentum unserer Mandantschaft -, aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgenommen worden. Der geänderte Geltungsbereich des Bebauungsplans stellt sich aktuell wie folgt dar:

Die vorgenommene Verkleinerung des Plangebiets ist städtebaulich nicht zu rechtfertigen. Diese Verkleinerung würde vielmehr das oben wiedergegebene Planungsziel, die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur abzusichem, völlig konterkarieren.

konterkarieren.
Die aus dem Geltungsbereich des
Bebauungsplans herausgenommenen Gebäude
an der Holtwicker Straße stehen in einem
unmittelbaren und untrennbaren baulichen
Zusammenhang mit den Gebäuden im aktuellen
Bebauungsplangebiet. Insbesondere besteht

Grundstücksfläche und des Bauvolumen liegt nicht vor. Von einer Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO wird abgesehen. Die bestandsgeschützte Halle ist seinerzeit nach § 34 BauGB genehmigt worden. Nutzungen, die dem § 34 BauGB sowie dem § 4 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 widersprechen, sind nicht zulässig und sollen auch nicht zulässig sein. Einzelne Bestandsgebäude im Plangebiet überschreiten im Bestand die festgesetzten Vorgaben zu der maximalen Anzahl der Wohneinheiten ie Wohngebäude. Sofern es zu keinen baulichen Veränderungen kommt, gilt für die Grundstücke der Bestandsschutz. Im Falle einer baulichen Neuordnung (z.B. Abriss und Neubau) sind die o.g. Vorgaben zur der maximalen Anzahl der Wohneinheiten einzuhalten.

zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" wurde auf Basis hydrogeologischer Untersuchungen im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig und nicht umsetzbar ist. Daraus resultierende Erfordernisse zur Entwässerung der Grundstücke sind im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Durch eine fachgerechte und auf die Beschaffenheit des Untergrunds im Geltungsbereich abgestimmte Entwässerung kann eine Wassergefährdung ausgeschlossen und eine natürliche Grundwasserneubildung gewährleistet werden.

5. Für das Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier

- 6. Eine Dacheingrünung von Hauptgebäuden Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von < 20° auf 60% der Fläche mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen wird im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dies als sinnvoll erachtet.
- 7. Ein Steuerungserfordernis im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Im Rahmen des § 34 BauGB sowie des § 8 Abs. 1 BauO NRW ist der Regelungsbedarf ausreichend gedeckt. Die Standortwahl von Stellplätzen ist bewusst offen gehalten und dem Eigentümer selber überlassen.

eine unmittelbare und untrennbare Wechselwirkung zwischen den Gebäuden an der Holtwicker Straße und den freien Bauflächen im Plangebiet. Blieben die Grundstücke an der Holtwicker Straße unbeplant, könnten sich dort die Bau- und Nutzungsstruktur und damit auch der Gebietscharakter im Plangebiet ändern. Die Herausnahme der genannten Grundstücke aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus städtebaulicher Sicht demzufolge völlig verfehlt, da sich mit dem aktuellen Geltungsbereich des Bebauungsplans das verfolgte Planungsziel - die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur abzusichern - nicht erreichen lässt. Ist eine Planung hinsichtlich der in der Planbegründung zum Ausdruck kommenden Ziele in sich widersprüchlich, verstößt dies gegen das Gebot konzeptgemäßer Planung. Es ist in der Rechtsprechung bereits geklärt, dass einem Bebauungsplan, der gegen dieses Gebot verstößt, die Erforderlichkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB fehlt, val. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 9. Juni 2021 - 15 N 20.1412 -, Rn. 64, juris. Im Übrigen läge auch ein beachtlicher Abwägungsfehler vor. wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht wieder an das ursprüngliche Plangebiet angepasst werden würde.

2. Berücksichtigung des baulichen Bestandes Des Weiteren muss nach unserem Dafürhalten der im Bebauungsplangebiet vorhandene bauliche Bestand berücksichtigt werden. Andernfalls dürfte eine rechtskonforme Abwägungsentscheidung kaum möglich sein. Die Absicherung der vorhandenen Bau- und Nutzungsstruktursoll mit einer auf § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB gestützten Festsetzung erfolgen. Danach sollen in Wohngebäuden maximal zwei Wohneinheiten je Gebäude zulässig sein. Diese Festsetzung soll unterschiedslos im gesamten Plangebiet zur Anwendung kommen, also auch bei Gebäuden, die im Bestand bereits über mehr als zwei Wohneinheiten verfügen. Es erscheint uns zweifelhaft, ob sich eine derart pauschale Festsetzung rechtfertigen lässt.

Festsetzung im Grundsatz ausdrücklich. Unserer Meinung nach wäre es jedoch sachgerecht, wenn der Bebauungsplan den baulichen Bestand - jedenfalls soweit er zulässig ist - zumindest

Unsere Mandantschaft begrüßt diese

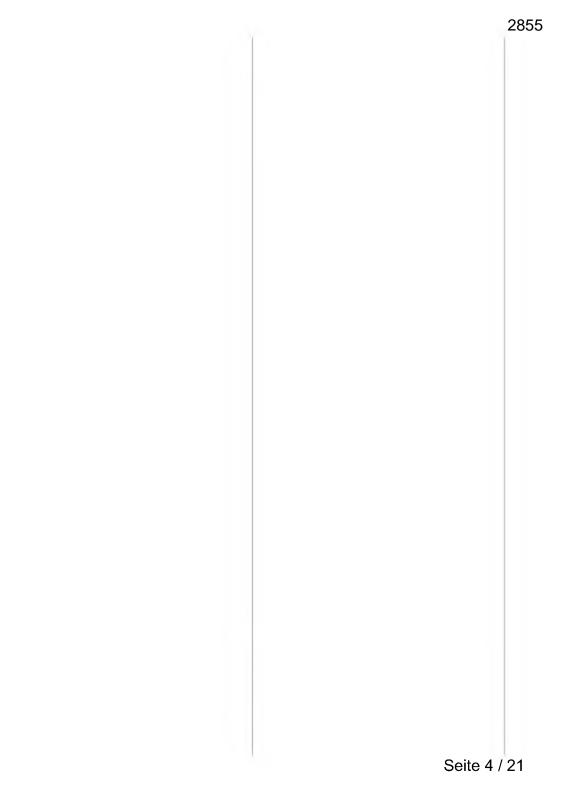
absichern würde. Alternativ kommt eine Fremdkörperfestsetzung nach § 1 Abs. 10 BauNVO bei den Ge¬bäuden in Betracht, die aktuell über mehr als zwei Wohneinheiten verfügen.

Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung Unserer Meinung nach sollte die zulässige Art der baulichen Nutzung als ein reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt werden. Dies entspricht der vorhandenen baulichen Struktur. Auch diese Festsetzung ist geboten, um die Planungsziele zu erreichen. Außerdem sollten die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden, um das Planungsziel erreichen zu können. Es würde den durch Einund Zwei-Familienhäuser geprägten Gebietscharakter negativ beeinträchtigen, wenn Läden und nicht störende Handwerksbetriebe sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes bzw. sonstige Anlagen für soziale Zwecke im Sinne des § 3 Abs. 3 BauNVO im Plangebiet ebenso zulässig wären. Dies wäre jedoch der Fall, wenn der von uns angeregte Nutzungsausschluss nicht festgesetzt werden würde. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin,

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich auf dem Grundeigentum unserer Mandantschaft ein bestandsgeschütztes Hallengebäude befindet, das vormals zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde. Im Hinblick auf diese bauliche Anlage regen wir eine Fremdkörperfestsetzung gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO an, wobei allerdings Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen dieser Anlage für allgemein zulässig erklärt werden müssten. Nur mit dieser Maßgabe könnte unsere Mandantschaft die Fremdkörperfestsetzung bei ihrer bestandsgeschützten Halle akzeptieren.

4. Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung Um den Gebietscharakter abzusichern, erscheint es aus städtebaulicher Sicht außer¬dem geboten und sinnvoll, zusätzlich zu der Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auch Vorgaben zum Maß der baulichen Nutzung im Sinne des § 16 Abs. 2 BauNVO festzusetzen.

Das zulässige Maß der baulichen Nutzung sollte durch Festsetzungen bezüglich der Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO),

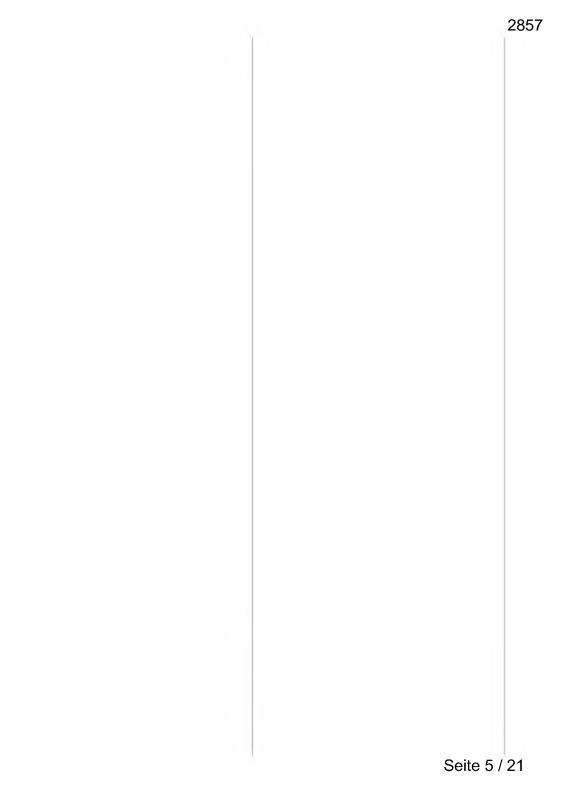


der Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO), der zulässigen Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) und der Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO) beschränkt werden. Mit diesen Festsetzungen sollte sichergestellt werden, dass auf den Baugrundstücken le-diglich solche Ein- und Zwei-Familienhäuser errichtet werden können, die den bereits existierenden Fin- und Zwei-Familienhäusern entsprechen. Die zulässige Anzahl der Vollgeschosse sollte auf maximal zwei beschränkt werden. Unsere Mandantschaft wird eine höhere Anzahl an Vollgeschossen nicht akzeptieren. Mittels einer Höhenfestsetzung sollte außerdem die Errichtung von Staffelgeschossen ausgeschlossen werden. Insbesondere Staffelgeschosse werden von unserer Mandantschaft und den Nachbarn unserer Mandantschaft abgelehnt, da durch solche Geschosse neuartige und gebietsuntypische Einsichtsmöglichkeiten bzw. Beobachtungssituationen geschaffen werden könnten.

Auch im Hinblick auf die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sollte nicht undifferenziert vorgegangen werden. Vielmehr dürfte es auch bei diesen Festsetzungen sachgerecht sein, die Bestandsbebauung nach Maßgabe des bereits vorhandenen Bestandes abzusichern. Dies erscheint uns konsequent, da die bauplanungsrechtlichen Vorgaben im vorliegenden Fall - mangels gegenteiliger Anhaltspunkte - nicht zur Beschränkung der Bestandsbebauung, sondern bei Neubauvorhaben zum Tragen kommen sollen. Im Übrigen dürfte eine weniger pauschale Festsetzungstechnik die Akzeptanz des Bebauungsplans erhöhen.

5. Anpassung an die Ziele der Raumordnung Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Auch in dieser Hinsicht bedarf der Bebauungsplanentwurf einer Überarbeitung.

Im maßgeblichen Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, wird die Fläche des Plangebietes als ein "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) festgelegt. Gleichzeitig ist für das Plangebiet ein Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz mit dem Ziel festgelegt, Grundwasser und



Gewässer zu schützen.

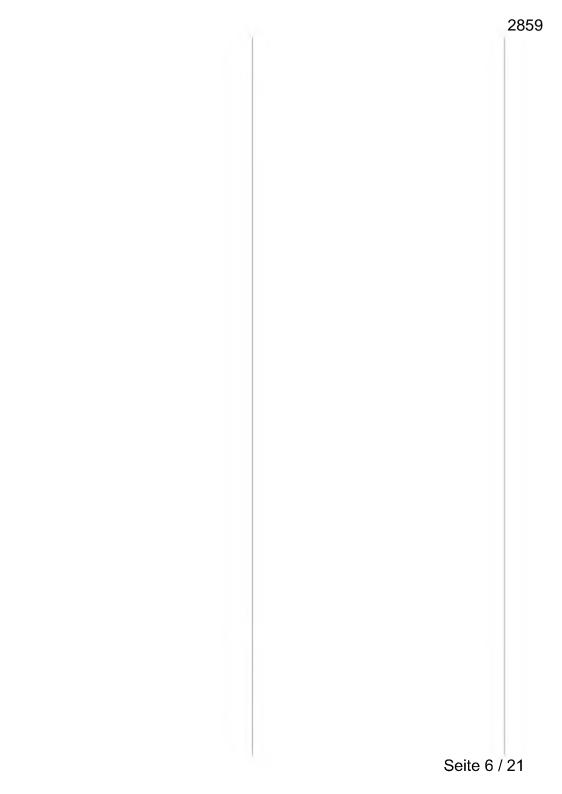
Im Regionalplan wird in den Erläuterungen zu dem diesbezüglichen Ziel ausgeführt, dass bei der Überlagerung von Grundwasserschutz- und Siedlungsbereichen im Rahmen der Bauleitplanung "verbindliche Regelungen zu treffen" sind, um Wassergefährdungen auszuschließen und die natürliche Grundwasserneubildung zu gewährleisten, vgl. Ziel 28.3 - Seite 86 des Regionalplans Münsterland.

Im Übrigen stellt sich die Frage, ob es mit Blick auf die regionalplanerische Zielvorgabe einer

Im Ubrigen stellt sich die Frage, ob es mit Blick auf die regionalplanerische Zielvorgabe einer gutachterlichen Ermittlung der Versickerungsfähigkeit des Bodens bedarf. Möglicherweise muss für das Plangebiet auch ein Entwässerungskonzept erstellt werden. Wir bitten höflich darum, dies im weiteren Verfahren zu prüfen.

- 6. Dachbegrünungen bei Nebenanlagen Dachbegrünungen bilden in verdichteten Siedlungsgebieten einen durchaus wichtigen und in der Fachliteratur belegten Beitrag zur Verbesserung der Umwelt. Wir bitten namens unserer Mandantschaft deshalb darum, auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB eine Pflicht zur Dachbegrünung bei Nebenanlagen mit aufzunehmen.
- Garagen und Stellplätze Wir bitten zu prüfen, ob durch Garagen- und Kfz-Stellplatz-Regelungen die Wohnverhältnisse im Plangebiet verbessert werden können. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere schutzwürdige rückwärtige Ruhebereiche geschützt werden. Außerdem sollte durch entsprechende Festsetzungen einer unnötigen Bodenversiegelung im Plangebiet vorgebeugt werden. In dem in Rede stehenden Wohnbereich sind aktuell bereits einige Anbauten an Garagen vorzufinden, beispielsweise in Form von Wintergärten. Mit Rücksicht darauf, dass die Nachverdichtung auf ein geringes Maß beschränkt werden soll, halten wir beschränkende Regelungen in diesem Kontext für zweckmäßig.

# Einfriedungen Auch mit Einfriedungen kann ein ökologischer Beitrag geleistet werden. Üblicherweise werden bei der Ausweisung neuer Baugebiete deshalb



auch regelmäßig Vorgaben für die Materialwahl und die Ausgestaltung der Einfriedungen aufgenommen. Auch insoweit bitten wir um eine Prüfung, ob diesbezügliche Vorgaben aufgestellt werden sollen. Es sollten jedenfalls massive Einfriedungen wie Mauern ausgeschlossen bzw. zumindest jedoch beschränkt werden.

#### 9. Fazit

Unsere Mandantschaft begrüßt das hier in Rede stehende Bebauungsplanverfahren grundsätzlich. Allerdings bedarf der Bebauungsplan Nr. 168 in mehrfacher Hinsicht der Überarbeitung. Insbesondere wird unsere Mandantschaft die Verkleinerung des Bebau¬ungsplangebietes nicht hinnehmen. Das Plangebiet muss auf den ursprünglichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wieder ausgedehnt werden. Es ist zudem städtebaulich geboten, dass die in dieser Stellungnahme aufgeführten Festsetzungen noch mit aufgenommen werden.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den Fortgang des Bebauungsplanverfahrens auf dem Laufenden halten würden.

31795	Erstellt am: 24.10.2023	Im Rahmen des Bebauungsplans wird die	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		maximale Zahl der Wohneinheiten je	
	Stellungnahme zum Entwurf des	Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte,	
	Bebauungsplans der Stadt Coesfeld Nr. 168	Reihenendhaus oder Reihenmittelhaus) auf 2	
	"Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und	festgesetzt. Über die im Bebauungsplan	
	Völkers Röttchen"	enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich	
		die Zulässigkeit von Vorhaben im	
	mit dem Entwurf des Textbebauungsplans 168	Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den	
	wird zwar der Bau von großen	Regelungen gem. § 34 BauGB, der die	
	Mehrparteienhäusern verhindert. Eine geringe	überbaubare Grundstücksfläche und auch das	
	Nachverdichtung in der Fläche	Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB	
	(Grundflächenzahl) und eine Beschränkung	ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung,	
	insbesondere der Bauhöhe werden jedoch nicht	also die Orientierung am Bestand. Ein	
	erreicht.	Steuerungserfordernis hinsichtlich der	
	Wir bitten deshalb um Ergänzung des bisherigen	Festsetzung einer Grundflächenzahl und der	
	Textbebauungsplans sowie Berücksichtigung folgender Vorgaben:	Eingrenzung der Geschosszahl liegt nicht vor.	
	"In den Wohngebäuden sind je Gebäude	Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich der	
	maximal zwei Wohneinheiten mit maximal zwei	Holtwicker Straße weisen zwar auch eine	
	Ebenen zulässig, vorzugsweise mit Satteldach.	Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf,	
	Als Gebäude werden auch Doppelhaushälften	jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit	
	betrachtet."	dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden	
	Durch die Vorgabe einer geeigneten	oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das	
	Grundflächenzahl soll die Nachverdichtung	Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten	
	geringgehalten werden. Die Grundstücksreihe	aufweisen. Zudem wird hier durch die	
	westlich der Holtwicker Straße soll nicht aus dem	Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch	
	Bebauungsplan ausgenommen werden.	eine gewisse Verdichtung insbesondere mit	
	Bobadangspian adsgenommen werden.	Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht	
		störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung	
		durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des	
		Klimaschutzes und in Zeiten von	
		Wohnraummangel ein zentrales	
		stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die	
		Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die	
		Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße	
		soll daher nicht in den Geltungsbereich des	
		Bebauungsplans aufgenommen werden.	
		Debaddingsplans adigenominen werden.	

3.	31794	Erstellt am: 15.10.2023	Im Rahmen des Bebauungsplans wird die	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans der Stadt Coesfeld Nr 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen Mit dem Entwurf des Textbebauungsplans 168 wird zwar der Bau von großen Mehrparteienhäusern verhindert. Eine geringe Nachverdichtung in der Fläche (Grundflächenzahl) und eine Beschränkung insbesondere der Bauhöhe werden jedoch nicht erreicht. Ich bitte deshalb um Ergänzung des bisherigen Textbebauungsplans sowie Berücksichtigung folgender Vorgaben: "In den Wohngebäuden sind je Gebäude maximal zwei Wohneinheiten mit maximal zwei Ebenen zulässig, vorzugsweise mit Satteldach. Als Gebäude werden auch Doppelhaushälften betrachtet." - Durch die Vorgabe einer geeigneten Grundflächenzahl soll die Nachverdichtung gering gehalten werden Die Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße soll nicht aus dem Bebauungsplan ausgenommen werden.	maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihenendhaus oder Reihenmittelhaus) auf 2 festgesetzt. Über die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regelungen gem. § 34 BauGB, der die überbaubare Grundstücksfläche und auch das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich der Festsetzung einer Grundflächenzahl und der Eingrenzung der Geschosszahl liegt nicht vor.  Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich der Holtwicker Straße weisen zwar auch eine Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf, jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Zudem wird hier durch die Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch eine gewisse Verdichtung insbesondere mit Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des Klimaschutzes und in Zeiten von Wohnraummangel ein zentrales stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße soll daher nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden.	
4.	31793	Erstellt am: 30.10.2023  Stellungnahme und Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers-Röttchen" Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem obigen Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung: Wir begrüßen grundsätzlich das Bebauungsplanverfahren und nehmen positiv zur	Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich der Holtwicker Straße weisen zwar auch eine Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf, jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Zudem wird hier durch die Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch eine gewisse Verdichtung insbesondere mit Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des	- Dachbegrünung von Nebenanlagen

Kenntnis, dass das planerische Ziel verfolgt wird, den Gebietscharakter für Ein- und Zwei-Familienhäuser zu sichern und die Nachverdichtung auf einen geringen Umfang zu beschränken. Die Planung muss unserer Meinung nach in mehrfacher Hinsicht jedoch überarbeitet werden:

- 1. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, dass das Bebauungsplangebiet dadurch verkleinert wurde, dass die Grundstücke, die an die Holtwicker Straße grenzen, aus dem Plangebiet herausgenommen wurden. Dies muss unbedingt rückgängig gemacht und das Plangebiet muss auf den ursprünglichen Geltungsbereich entsprechend dem Geltungsbereich der Veränderungssperre - wieder vergrößert werden. Ohne diese Vergrößerung des Plangebietes könnte das Planungsziel, die vorhandenen Bauund Nutzungsstrukturen zu erhalten, konterkariert werden. Die an der Holtwicker Straße vorhandene Bebauung prägt den Gebietscharakter des Ein- und Zwei¬Familienhausgebietes, das planerisch abgesichert werden soll, wesentlich mit. Wenn dieser Bereich nicht mit überplant wird, mit der Folge, dass dort Umbaupotential für mehr als zwei Wohneinheiten genutzt bzw. Mehrfamilienhäuser errichtet werden können, ginge die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur im Plangebiet verloren. Es ist deshalb städtebaulich geboten und sinnvoll, den Wohnbereich zwischen den Straßen Hölkers Kamp, Holtwicker Straße, Feldweg und der Straße Völkers-Röttchen in Gänze und einheitlich zu überplanen.
- 2.Wir halten es außerdem für sachgerecht, dass das Baugebiet entsprechend der vorhandenen baulichen Struktur als ein reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt wird. Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollten ausgeschlossen werden.
- 3.Wir halten es weiterhin für dringend geboten, dass gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO Vorgaben in Bezug auf die zulässige Grundflächenzahl, die zulässige Geschossflächenzahl, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen getroffen werden. Mit diesen Festsetzungen sollte ausgeschlossen werden, dass mehr als zwei-geschossige Neubauten im

Klimaschutzes und in Zeiten von Wohnraummangel ein zentrales stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße soll daher nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden.

2./3. Über die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regelungen gem. § 34 BauGB, der auch die Art der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, der überbaubare Grundstücksfläche und des Bauvolumen liegt nicht vor.

Einzelne Bestandsgebäude im Plangebiet überschreiten die festgesetzten Vorgaben zu der maximalen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude. Sofern es zu keinen baulichen Veränderungen kommt, gilt für die Grundstücke der Bestandsschutz. Im Falle einer baulichen Neuordnung (z.B. Abriss und Neubau) sind die o.g. Vorgaben zur der maximalen Anzahl der Wohneinheiten einzuhalten.

Für das Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers

Röttchen" wurde auf Basis hydrogeologischer Untersuchungen im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig und nicht umsetzbar ist. Daraus resultierende Erfordernisse zur Entwässerung der Grundstücke sind im

4. Eine Dacheingrünung von Hauptgebäuden Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von < 20° auf 60% der Fläche mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen wurde im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dies als sinnvoll erachtet.

Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt.

Plangebiet realisiert werden können. Durch Höhenfestsetzungen sollte bei den Neubauten außerdem die Errichtung von Staffelgeschossen ausgeschlossen werden.

ausgeschlossen werden. Die im Plangebiet vorhandene Bestandsbebauung muss im Übrigen unserer Meinung nach zunächst genauer erfasst werden, um eine rechtsfehlerfreie Entscheidung durchführen zu können. Soweit im Plangebiet bauliche Anlagen mit mehr als zwei Wohneinheiten und mehr als zwei Geschossen bereits vorhanden sind, sollten die Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den bereits vorhandenen Bestand angepasst werden. Lediglich soweit neue Gebäude realisiert werden können, erscheint es sachgerecht, dass diese hinsichtlich der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten und des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung beschränkt werden.

Außerdem halten wir es für sachgerecht, dass die Bodenversiegelung durch Baugrenzen weiter beschränkt wird.

Vor dem Hintergrund, dass im maßgeblichen Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, das Plangebiet u. a. als ein Bereich für Grundwasserund Gewässerschutz festgelegt wird, erscheint es auch sachgerecht, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB Flächen festzusetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen. Diese Festsetzung ist auch dringend geboten, um Hochwasserschäden vorzubeugen.

- 4.Um einen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt zu leisten, sollte für Neubauten auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Pflicht zur Herstellung einer Dachbegrünung festgesetzt werden.
- 5. Wir bitten auch im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass Nebenanlagen, insbesondere durch Anbauten, nicht zu groß dimensioniert werden können. Auch bei den Nebenanlagen sollte eine Pflicht zur Dachbegrünung festgeschrieben werden.
- 6. Wir halten überdies eine Regelung zur Anordnung der Stellplätze für sinnvoll. Diese sollten nach Möglichkeit nicht in schutzwürdigen, insbesondere rückwärtigen, Bereichen entstehen. Wir haben den ausgelegten Bebauungsplanunterlagen entnommen, dass

- 5. Ein Steuerungserfordernis im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Auch Nebenanlagen müssen sich in die umgebene Bebauung einfügen. Im Rahmen des § 34 BauGB und in Kombination mit den Regelungen der Landesbauordnung ist der Regelungsbedarf ausreichend gedeckt.
- 6. Ein Steuerungserfordernis im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Im Rahmen des § 34 BauGB sowie des § 8 Abs. 1 BauO NRW ist der Regelungsbedarf ausreichend gedeckt. Die Standortwahl von Stellplätzen ist bewusst offen gehalten und dem Eigentümer selber überlassen.

auch das Ziel verfolgt wird, auf das vorherrschende Meinungsbild der Eigentümerinnen und Eigentümer im Plangebiet Rücksicht zu nehmen. Es würde uns vor diesem Hintergrund freuen, wenn die vorstehend angesprochenen Gesichtspunkte in die Planung noch einfließen und der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden würde. Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.

5. <b>31791</b>	Erstellt am: 30.10.2023	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen
	Stellungnahme zu B-Plan Nr.168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen Auf der öffentlichen Informationsveranstaltung am Donnerstag, den 05.10.2023 stellte Herr Schmitz den Entwurf des Bebauungsplanes für das Wohnquartier vor. Die Randbebauung der Holtwicker Straße ist aus dem Geltungsbereich des neuen B-Planes herausgenommen worden, da es sich hier um eine Einfallstraße zur Coesfelder Innenstadt handelt, und diese Straßen eine etwas höhere Bebaubarkeit verdienen. Für den gesamten Geltungsbereich innerhalb des Quartiers wird die Bebauung auf eine 2-geschossige Bauweise begrenzt. Ich unterstütze ausdrücklich diesen Entwurf des Bebauungsplanes und verstehe nicht die beiden Nachbarn, die sich so vehement gegen eine derartige Bebauung stemmen. Da alle Grundstücke bis auf eines bebaut sind, richtet sich dieser Bebauungsplan an erster Stelle an das Grundstück Holtwicker Straße 15 - Hinterland, das in meinem Besitz ist.		
	Wie Herr Schmitz ausführte, ist die heutige Bauweise aus Kostengründen ohne Keller und dafür 2- geschossig, um auch kleinere Grundstücke ansprechend zu nutzen. Hier könnte ich mir auch vorstellen, bei Bedarf eine Bebauung mit Mini-Microhäusern-Stadthäu- sern zu realisieren. Mit freundlichen Grüßen Heinz-Josef Ebbing		

6.	26984	Erstellt am: 30.10.2023	Über die im Bebauungsplan enthaltenen	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		eine Beschränkung auf 2 WE pro Gebäude erreicht werden. Dies sehe ich als nicht ausreichend an. Vielmehr halte ich es für erforderlich, das Maß der baulichen Nutzung enger zu beschränken durch Festlegungen von Grund- und Geschossflächenzahl, Anzahl Vollgeschosse und Firsthöhe.	dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Zudem wird hier durch die Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch eine gewisse Verdichtung insbesondere mit Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung	
7.	26981	Erstellt am: 30.10.2023  Stellungnahme und Einwendungen zum Bebauungsplanverfahren Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers-Röttchen" Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu dem obigen Bebauungsplanverfahren wie folgt Stellung: Wir begrüßen grundsätzlich das Bebauungsplanverfahren und nehmen positiv zur Kenntnis, dass das planerische Ziel verfolgt wird, den Gebietscharakter für Ein- und Zwei-Familienhäuser zu sichern und die Nachverdichtung auf einen geringen Umfang zu beschränken. Die Planung muss unserer	1. Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich der Holtwicker Straße weisen zwar auch eine Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf, jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Zudem wird hier durch die Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch eine gewisse Verdichtung insbesondere mit Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des Klimaschutzes und in Zeiten von Wohnraummangel ein zentrales stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße soll daher nicht in den Geltungsbereich des	- Dachbegrünung von Nebenanlagen

Meinung nach in mehrfacher Hinsicht jedoch überarbeitet werden:

1. Wir halten es nicht für gerechtfertigt, dass das Bebauungsplangebiet dadurch verkleinert wurde, dass die Grundstücke, die an die Holtwicker Straße grenzen, aus dem Plangebiet herausgenommen wurden. Dies muss unbedingt rückgängig gemacht und das Plangebiet muss auf den ursprünglichen Geltungsbereich — entsprechend dem Geltungsbereich der Veränderungssperre — wieder vergrößert werden. Ohne diese Vergrößerung des Plangebietes könnte das Planungsziel, die vorhandenen Bau- und Nutzungsstrukturen zu erhalten, konterkariert werden. Die an der Holtwicker Straße vorhandene Bebauung prägt den Gebietscharakter des Einund Zwei-Familienhausgebietes, das planerisch

Familienhausgebietes, das planerisch abgesichert werden soll, wesentlich mit. Wenn dieser Bereich nicht mit überplant wird, mit der Folge, dass dort Umbaupotential für mehr als zwei Wohneinheiten genutzt bzw. Mehrfamilienhäuser errichtet werden können, ginge die vorhandene Bau- und Nutzungsstruktur im Plangebiet verloren. Es ist deshalb städtebaulich geboten und sinnvoll, den Wohnbereich zwischen den Straßen Hölkers Kamp, Holtwicker Straße, Feldweg und der Straße Völkers-Röttchen in Gänze

2.Wir halten es außerdem für sachgerecht, dass das Baugebiet — entsprechend der vorhandenen baulichen Struktur — als ein reines Wohngebiet im Sinne des § 3 BauNVO festgesetzt wird. Die nach § 3 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sollten ausgeschlossen werden.

und einheitlich zu überplanen.

3.Wir halten es weiterhin für dringend geboten, dass gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO Vorgaben in Bezug auf die zulässige Grundflächenzahl, die zulässige Geschossflächenzahl, die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und die Höhe der baulichen Anlagen getroffen werden. Mit diesen Festsetzungen sollte ausgeschlossen werden, dass mehr als zweigeschossige
Neubauten im Plangebiet realisiert werden können. Durch Höhenfestsetzungen

Bebauungsplans aufgenommen werden.

2./3. Über die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regelungen gem. § 34 BauGB, der auch die Art der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, der überbaubare Grundstücksfläche und des Bauvolumen liegt nicht vor.

Einzelne Bestandsgebäude im Plangebiet überschreiten im Bestand die festgesetzten Vorgaben zu der maximalen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude. Sofern es zu keinen baulichen Veränderungen kommt, gilt für die Grundstücke der Bestandsschutz. Im Falle einer baulichen Neuordnung (z.B. Abriss und Neubau) sind die Vorgaben zur der maximalen Anzahl der Wohneinheiten einzuhalten.

Für das Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" wurde auf Basis hydrogeologischer

Untersuchungen im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet.
Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig und nicht umsetzbar ist. Daraus resultierende Erfordernisse

zur Entwässerung der Grundstücke sind im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt.

- 4. Eine Dacheingrünung von Hauptgebäuden Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von < 20° auf 60% der Fläche mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen wurde im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dies als sinnvoll erachtet.
- 5. Ein Steuerungserfordernis im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Auch Nebenanlagen müssen sich in die umgebene Bebauung einfügen. Im Rahmen des § 34 BauGB und in Kombination mit den Regelungen der

sollte bei den Neubauten außerdem die Errichtung von Staffelgeschossen ausgeschlossen werden.

Die im Plangebiet vorhandene Bestandsbebauung muss im Übrigen unserer Meinung

Meinung
nach zunächst genauer erfasst werden, um eine
rechtsfehlerfreie Entscheidung durchführen
zu können. Soweit im Plangebiet bauliche
Anlagen mit mehr als zwei Wohneinheiten
und mehr als zwei Geschossen bereits
vorhanden sind, sollten die Festsetzungen
des Bebauungsplanes auf den bereits
vorhandenen Bestand angepasst werden.
Lediglich soweit neue Gebäude realisiert werden
können, erscheint es sachgerecht,
dass diese hinsichtlich der zulässigen Anzahl der
Wohneinheiten und des zulässigen
Maßes der baulichen Nutzung beschränkt
werden.

Außerdem halten wir es für sachgerecht, dass die Bodenversiegelung durch Baugrenzen weiter beschränkt wird.

Vor dem Hintergrund, dass im maßgeblichen Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, das Plangebiet u. a. als ein Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz festgelegt wird, erscheint es auch sachgerecht, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB Flächen festzusetzen, die auf einem Baugrundstück für die natürliche Versickerung von Wasser aus Niederschlägen freigehalten werden müssen. Diese Festsetzung ist auch dringend geboten,

4.Um einen Beitrag zur Verbesserung der Umwelt zu leisten, sollte für Neubauten auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB die Pflicht zur Herstellung einer Dachbegrünung festgesetzt werden.

um Hochwasserschäden vorzubeugen.

- 5.Wir bitten auch im weiteren Verfahren sicherzustellen, dass Nebenanlagen, insbesondere durch Anbauten, nicht zu groß dimensioniert werden können.
  Auch bei den Nebenanlagen sollte eine Pflicht zur Dachbegrünung festgeschrieben werden.
- 6.Wir halten überdies eine Regelung zur Anordnung der Stellplätze für sinnvoll. Diese

Landesbauordnung ist der Regelungsbedarf ausreichend gedeckt.

6. Ein Steuerungserfordernis im Rahmen des Bebauungsplans ist nicht erforderlich. Im Rahmen des § 34 BauGB sowie des § 8 Abs. 1 BauO NRW ist der Regelungsbedarf ausreichend gedeckt. Die Standortwahl von Stellplätzen ist bewusst offen gehalten und dem Eigentümer selber überlassen.

v v			v	
	sollten nach Möglichkeit nicht in schutzwürdigen, insbesondere rückwärtigen, Bereichen entstehen. Wir haben den ausgelegten Bebauungsplanunterlagen entnommen, dass auch das Ziel verfolgt wird, auf das vorherrschende Meinungsbild der Eigentümerinnen und Eigentümer im Plangebiet Rücksicht zu nehmen. Es würde uns vor diesem Hintergrund freuen, wenn die vorstehend angesprochenen Gesichtspunkte in die Planung noch einfließen und der Bebauungsplan entsprechend angepasst werden würde. Bitte halten Sie uns über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden.			
8. 26970	laut Entwurf, "nur	Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich nach den Regelungen des § 34 BauGB, der auch das Bauvolumen regelt. Dies gilt für Neubauten im Rahmen einer Hinterbebauung, genauso für Neubau nach Abriss von Bestandsbebauung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.	

9. 26959	Das Grundstück Völkers Röttchen 4a liegt im Innenbereich des Wohnquartier 168 und dort soll, laut Entwurf, "nur eine verträgliche Nachverdichtung durch niedrige	Die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes richtet sich nach den Regelungen des § 34 BauGB, der auch das Bauvolumen regelt. Dies gilt für Neubauten im Rahmen einer Hinterbebauung, genauso für Neubau nach Abriss von Bestandsbebauung.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
10.1. 26937	Der vorgestellte B-Plan Entwurf 168 entspricht hinsichtlich der Festsetzungen von 2 Wohneinheiten pro Wohngebäude den Vorstellungen der Nachbarschaft.  Wir wünschen jedoch mehr: Die Intention eines jeden Bebauungsplanes sollte es sein, städtebauliche Fehlentwicklungen zu vermeiden und eine gute Entwicklung des Wohngebietes zu fördern. Das Ganze aktuell unter den Gesichtspunkten eines sparsamen Bodenverbrauches und ökologischen Ausgleichs der verbrauchten Flächen. Mit dem vorliegenden Entwurf des Textbebauungsplans 168 wird zwar der Neubau von großen Mehrparteienhäusern verhindert, eine moderate und sensible Nachverdichtung sowie eine Beschränkung der Bauhöhen und Gebäudekubaturen wird jedoch nicht erreicht.  In diesem Sinne wünschen wir Ergänzung zum Textbebauungsplan und eine Berücksichtigung folgender Belange.  a) Die Gebäude an der Holtwicker Str. werden in den B-Plan einbezogen, damit der Charakter des alleeartigen Straßenzugs gewahrt bleibt und diffuse Entwicklungen vermieden werden (in 2003	a) Die Bebauungsstrukturen westlich und östlich der Holtwicker Straße weisen zwar auch eine Prägung durch Ein- bis Zweifamilienhäuser auf, jedoch sind dort ebenso vereinzelt Gebäude mit dritter Ebene als Mehrparteienhäuser vorzufinden oder Gebäude, die aufgrund ihrer Größe das Umbaupotenzial für mehr als zwei Wohneinheiten aufweisen. Zudem wird hier durch die Vorbelastung der Ein- und Ausfallstraße auch eine gewisse Verdichtung insbesondere mit Mietwohnungsbau als sinnvoll und als nicht störend angesehen. Wohnbauflächenschaffung durch Nachverdichtung ist hinsichtlich des Klimaschutzes und in Zeiten von Wohnraummangel ein zentrales stadtentwicklungspolitisches Ziel, dass auch die Stadtverwaltung Coesfeld verfolgt. Die Grundstücksreihe westlich der Holtwicker Straße soll daher nicht in den Geltungsbereich des Bebauungsplans aufgenommen werden.  b) Über die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regelungen gem. § 34 BauGB, der auch die Art der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche und das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich	

eines giebelständigen Neubaus inmitten einer Reihe traufständiger Gebäude). Um das städtebauliche Bild in diesem Bereich zu wahren c) Die Regelung der Kostenaufteilung für eine und eine gewisse Baugualität zu sichern, wird eine Festsetzung von 4 Wohneinheiten pro Gebäude bei einer Gebäudehöhe von 9.00 Metern gewünscht, Staffelgeschosse sollen ausgeschlossen sein - diese entsprechen nicht dem Straßenbild und mindern die Wohnqualität der Nachbarn aufgrund einer subtilen Beobachtungssituation aus der Höhe. Ebenso sollen Reihenhäuser ausgeschlossen sein. Wir nehmen Bezug auf §9 Landes-Bauordnung NRW.

- b) Um das Bild des Quartiers mit seiner aufgelockerten Bebauung zu erhalten, sollen sich die im Planbereich neu zu genehmigenden Gebäude dem Charakter des Wohngebiets mit seinen Ein- und Zwei-Familienhäusern anpassen und eine Höhe von 8,00 Metern nicht überschreiten. Gewünscht werden je Wohngebäude max. 2 Wohneinheiten mit maximal 2 Wohnebenen, vorzugsweise mit flachem Satteldach oder Flachdach. Reihenhäuser und Grundstücksgrößen unter 400qm pro Gebäude sollen nicht zulässig sein. Große Dachterrassen. Staffelgeschosse oder eine dritte Wohnebene sollen ebenfalls ausgeschlossen sein. Wir fordern die Festsetzung einer GRZ 0,65. Auch hier nehmen wir Bezug auf §9 Landes-Bauordnung NRW.
- c) Zuwegungen für rückwertige Bebauungen (Hinterlandbebauung) sind durch die betreibenden Grundstückseigentümer zu veranlassen und zu finanzieren. Es sollen keine Kosten auf die angrenzenden Eigentümer umgelegt werden können.

Bauvolumen liegt nicht vor.

Erschließung von Hinterlandbebauung ist nicht Gegenstand der Bebauungsplanung.

10.2. 26937

Erstellt am: 25.10.2023

d) Aus ökologischen Gründen wünschen wir, dass für Flachdächer eine Begrünung vorgesehen wird.

d) Eine Dacheingrünung von Hauptgebäuden Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer Dachneigung von < 20° auf 60% der Fläche mit heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen wurde im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung wird dies als sinnvoll erachtet.

Der Anregung wird gefolgt.

10.3. <b>26937</b>	e) Der von Herrn Schmitz vorgetragene "Paradigmenwechsel" in der Entwässerung von Grundstücksflächen ist zwar nachvollziehbar, aber rechtlich strittig. Hier sieht der Gesetzgeber eindeutig eine Entwässerungspflicht der Städte und Kommunen. Bei Heranziehung der Bürger zu Entwässerungs- oder Oberflächenwasserversickerungspflichten sind die Gebühren für Grundsteuer, Abwasser und Oberflächenwasser anzupassen, da die Bürger mit kommunlaen Pflichten belastet werden.	e) Für das Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" wurde auf Basis hydrogeologischer Untersuchungen im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet. Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig und nicht umsetzbar ist. Daraus resultierende Erfordernisse zur Entwässerung der Grundstücke sind im Rahmen des Bebauungsplans festgesetzt. Sofern ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz besteht (dies ist auch bei der Nutzung von Retentionsanlage der Fall, deren Errichtung und Betreibung dem Grundstückseigentümer im Rahmen eines Bebauungsplans auferlegt wurde), besteht derzeit eine Gebührenpflicht. Inwieweit Gebühren aufgrund der anfallenden Kosten für Planung, Bau und Betrieb von technischen Einbauten zur Niederschlagswasserbeseitigung dem Eigentümer erlassen werden können, muss intern diskutiert werden und ist noch nicht entschieden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
10.4. <b>26937</b>	Erstellt am: 25.10.2023  f) bestehende Gebäude, die den Festsetzungen des neuen B-Plans nicht entsprechen, sollen Bestandschutz erhalten.	f) Einzelne Bestandsgebäude im Plangebiet überschreiten im Bestand die festgesetzten Vorgaben zu der maximalen Anzahl der Wohneinheiten je Wohngebäude. Sofern es zu keinen baulichen Veränderungen kommt, gilt für die Grundstücke der Bestandsschutz. Im Falle einer baulichen Neuordnung (z.B. Abriss und Neubau) sind die o.g. Vorgaben zur der maximalen Anzahl der Wohneinheiten einzuhalten.	Der Anregung wird gefolgt.

10.5. <b>26937</b>	Erstellt am: 25.10.2023	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
	g) In unserem Gebiet gilt baurechtlich zurzeit § 34b des Baugesetzbuches. Dieser gibt vor, dass die nachbarschaftliche Interessen zu würdigen sind. Insofern bitten wir das Bauamt der Stadt Coesfeld um eine korrekte und frühzeitige Information der Nachbarschaft hinsichtlich geplanter Baumaßnahmen.  Einige positive Gedanken und Anregungen:		
	In unseren Gärten können Kinder aufwachsen, ohne dass die Stadt einen Spielplatz vorhalten muss. Die Grünflächen in diesem Areal wirken dem Klimawandel entgegen und verringern die Aufheizung der Innenstadt. Wir, die von diesen Planungen betroffenen Eigentümer der Grundstücke im Karree zwischen der Holtwicker Straße und dem Völkers Röttchen, sehen mit unseren Forderungen keine städtebauliche Fehlentwicklung, sondern vielmehr ein vernünftige - am Wohl der Menschen orientierte - Wohnsituation der Zukunft.		
26913	Erstellt am: 23.10.2023  Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes der Stadt Coesfeld Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Str. und Völkers Röttchen".  Ich bitte um Ergänzung des bisherigen Textbebauungsplanes sowie Berücksichtigung folgender Vorgaben:  "In den Wohngebäuden sind je Gebäude maximal 2 Wohneinheiten mit maximal 1,5 (so wurde es 2005 von der Stadt vorgeschlagen) Ebenen zulässig"  - Durch die Vorgabe einer geeigneten Grundflächenzahl soll die Nachverdichtung gering gehalten werden Im Rahmen der Nachverdichtung (Hinterbebauung) sollen nur eingeschossige	Im Rahmen des Bebauungsplans wird die maximale Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude (Einzelhaus, Doppelhaushälfte, Reihenendhaus oder Reihenmittelhaus) auf 2 festgesetzt. Über die im Bebauungsplan enthaltenen Festsetzungen hinaus, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nach den Regelungen gem. § 34 BauGB, der die überbaubare Grundstücksfläche und auch das Bauvolumen regelt. Grundsatz des § 34 BauGB ist die Einfügung in die Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand. Ein Steuerungserfordernis hinsichtlich der Festsetzung einer Grundflächenzahl und der Eingrenzung der Geschosszahl liegt nicht vor.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

12.	26758	Erstellt am: 02.10.2023	Zur Schaffung einer durchgehenden	Der Anregung wird nicht gefolgt.
			Fußwegeverbindung zwischen Völkers Röttchen	
		1. die Stichwege, die jeweils von den Straßen	und Holtwicker Straße würde in Privateigentum	
		Völkers Röttchen (Höhe Hausnummer 2a in	stehende Fläche benötigt. Die Stadtverwaltung	
		Richtung Osten) und Holtwicker Straße (Höhe	har keinen Zugriff auf diese Flächen.	
		Hausnummer 17 in Richtung Westen) ausgehen,	3	
		sollten verbunden werden, damit dort eine	2. Der Bebauungsplan verfolgt das Ziel im	
		durchgehender Fußweg zwischen Völkers	Rahmen dessen zu verbleiben, was der	
		Röttchen und Holtwicker Straße entsteht.	vorhandenen Bebauung gem. § 34 BauGB	
			entspricht. Mit der Festsetzung der max. 2	
		2. Es darf nicht noch mehr gebaut werden, da	Wohneinheiten je Wohngebäude wird der	
		bereits jetzt mehr als ein oder zwei	Charakter des Éin-/ Zweifamilienhausgebietes	
		Wohneinheiten pro Gebäude in der direkten	gewahrt, aber dennoch eine behutsame	
		Nachbarschaft existieren (durch Aufstockung der	Nachverdichtung ermöglicht.	
		Dächer). Die parkenden Autos stören und	Im Rahmen der Regelungen der	
		hindern die Zu- und Ausfahrt vom und auf das	Straßenverkehrsordnung können Autos im	
		Grundstück.	öffentlichen Raum geparkt werden. Dies ist nicht	
			Gegenstand der Bebauungsplanung.	
		3. Wenn das Grundstück Steinberg bebaut		
		würde, sollte eine Zufahrt über die Holtwicker	3. Für eine Erschließung des Grundstücks	
		Straße erfolgen. Im Besten Fall können auch die	Steinbergs von der Holtwicker Straße aus würde	
		Anlieger der Stichstraße/Wendehammer Völkers	in Privateigentum stehende Fläche benötigt. Die	
		Röttchen diese Zufahrt nutzen.	Stadtverwaltung hat keinen Zugriff auf diese	
			Flächen. Darüber hinaus umfasst der	
			Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht die	
			Grundstückreihe westlich der Holtwicker Straße.	

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen

Verfahrensschritt: Veröffentlichung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 28.09.2023 - 30.10.2023

## Abwägungstabelle (Stand: 05.06.2025)

. Behörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Abwasserwerk der Stadt Coesfeld	Erstellt von: Frau Nicole Pöppelmann, Stadt Coesfeld, am: 05.06.2025 Aktenzeichen: Nicht angegeben.  eine Nachverdichtung von städtischen Quartieren ist regelmäßig einhergehend mit einer höheren Versiegelung und einer Erhöhung der abzuleitenden Niederschlagswassermengen. Die vorhandenen Kanalisationen (Mischwasserund Niederschlagswassersysteme) sind für die ungedrosselte Ableitung des anfallenden Niederschlagswasser im Regelfall nicht ausgelegt. Dieses führt häufig zu einer Verschlechterung des Entwässerungskomforts und dem erhöhten Risiko von Überflutungen bei Starkregen für die bestehende Bebauung (Überflutungsnachweis). Neu errichtete Gebäude verfügen über die Möglichkeit einer angepassten, wassersensiblen Bauweise, während der Schutz der Bestandsgebäude vor Starkregen schwierig umsetzbar ist. Um einer Verschlechterung des Entwässerungskomforts und dem erhöhten Risiko von Überflutungen bei Starkregen entgegen zu wirken, sieht der Gesetzgeber bei Mischwassernetzen die Umwandlung in ein Trennsystem mit ortsnaher Einleitung von Regenwasser vor. In Bestandsgebieten ist die Wirtschaftlichkeit und technische Umsetzbarkeit in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Kann die Gemeinde Ihre Abwasserbeseitigungspflicht aus Wirtschaftlichkeitsgründen in dem Plangebiet nicht durch die Herstellung eines Trennsystems nachkommen, um Ihre Abwasserbeseitigungspflicht nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr.4 LWG NRW zu erfüllen, darf sie dem Grundstückseigentümer Pflichten auferlegen. Hierbei ist zunächst die Verrieselung/Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser auf dem Grundstück zu	Die erforderlichen Festsetzungen und Hinweise für den Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 168 werden aufgenommen.	Beschlussvorschlag  Der Anregung wird gefolgt.

können Regelungen zur Drosselung und /oder Retention zum Schutz der Überlastung des Kanalnetzes und Überflutung in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Für das Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen"" wurde auf Basis hydrogeologischer Untersuchungen im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet (s. Anlage 1). Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser lediglich in der äußersten Südostecke (Flurstück 147) umsetzbar wäre. Hier kann dann ein Bemessungsdurchlässigkeitsbeiwert von kf,Bem = 1 · 10-5 m/s in Ansatz gebracht werden. In den übrigen Teilen des Untersuchungsbereichs ist eine Versickerung von Niederschlagswasser unter Berücksichtigung der Randbedingungen des DWA-Regelwerkes A 138 nicht zulässig. Hier sind bei einer geplanten Verdichtung der Bebauung Maßnahmen zur Retention des Niederschlagswassers zu ergreifen.

versiegelter Flächen wird durch Einhaltung folgender Festsetzungen und Hinweise sichergestellt: Allgemeine Hinweise Grundsätzlich ist zu beachten, dass Starkregenereignisse nicht immer vollständig von den Entwässerungssystemen der Kommunen, wie Kanalnetze, oberirdische Gewässer und eine Versickerung im Untergrund (Grundwasser) aufgenommen werden können, so dass es zu Überflutungen von Gelände, Straßen und Gebäuden kommen kann. Hiergegen muss sich der Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks durch fachgerechte Planung und Wartung der privaten Entwässerungsanlage schützen. Für das Grundstück ist durch Überflutungsnachweis zu prüfen, wie das Regenwasser, das bei einem 50-jährlichen Regenereignis kurzzeitig nicht durch die private Entwässerungsanlage aufgenommen wird, auf

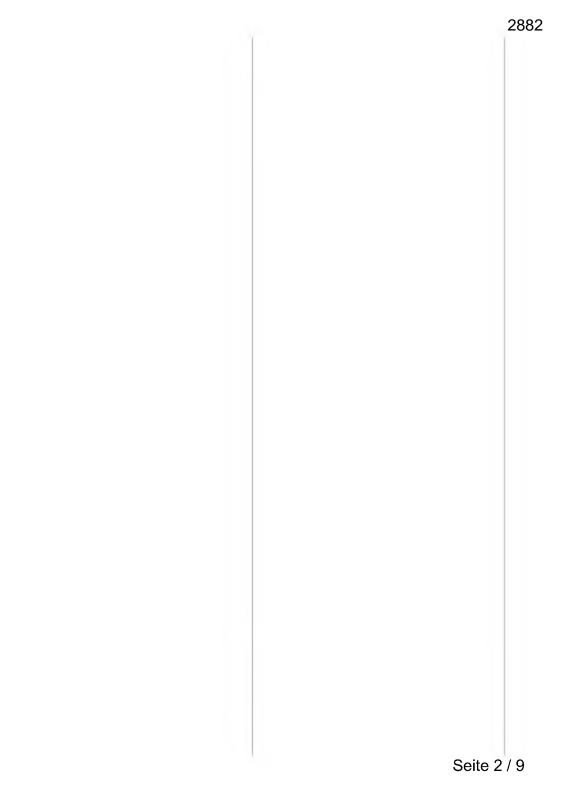
Eine allgemeinwohlverträgliche

Niederschlagswasserbewirtschaftung neu

Um die zukünftigen Gebäude auf natürlichem

dem Grundstück schadlos zurückgehalten

werden kann.



Wege gegen Überflutung zu sichern, wird empfohlen, die Oberkante des Erdgeschossfußbodens (OKFF) mindestens 30 cm höher als die Erschließungsstraße zu legen. Alle weiteren Zutrittsöffnungen unterhalb der OKFF sind gegen Überflutung bzw. drückendes Wasser zu sichern.

Gemäß der Entwässerungssatzung der Stadt Coesfeld hat sich jede: r Eigentümer: in wirkungsvoll und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau aus dem Kanalnetz durch den Einbau von Rückstausicherungen zu schützen.

Zusätzliche Festsetzungen und Hinweise Grundstück Gemarkung Coesfeld Stadt, Flur 34, Flurstück 147
Aus gutachterlicher Sicht ist eine Versickerung von Niederschlagswasser möglich.
Der Bemessungsdurchlässigkeitsbeiwert kann mit kf,Bem = 1,5 · 10-5 m/s in Ansatz gebracht werden.

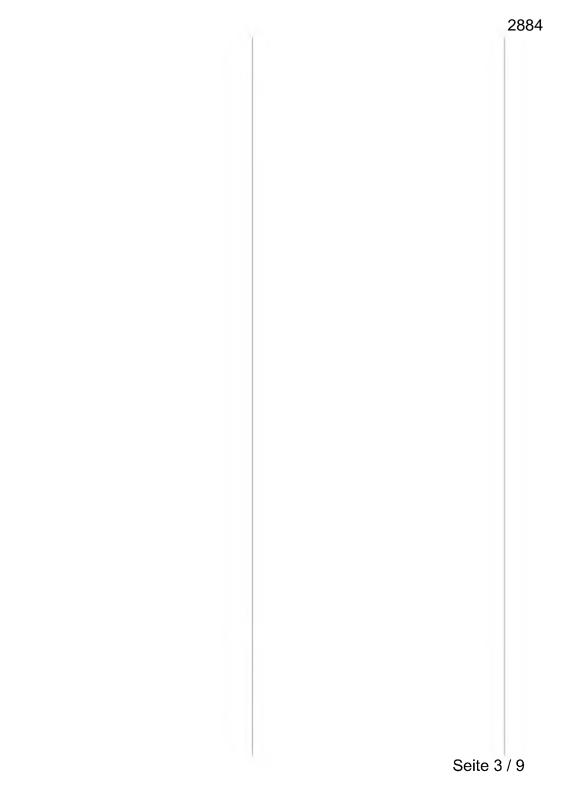
Das unbelastete Niederschlagswasser der zusätzlich versiegelten privaten Flächen ist auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone mittels Mulden oder Rigolen gemäß den a. a. R. d. T. zur Versickerung zu bringen. Es ist durch Fachplanung nachzuweisen, dass ein 50-jährliches Regenereignis auf dem Grundstück schadlos zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden kann. Die erforderlichen Versickerungsanlagen sind auf Basis der Bodenkennwerte zu planen.

Einleitung in das Grundwasser bei der Unteren Wasserbehörde Kreis Coesfeld zu stellen. Die Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sind durch den Grundstückseigentümer zu errichten und die Funktion ist dauerhaft zu gewährleisten.

Zusätzliche Festsetzungen und Hinweise sonstige Grundstücke im Plangebiet

Die Versickerung von Niederschlagswasser in diesem Bereich ist nicht zulässig und nicht umsetzbar.

Das Niederschlagswasser der zusätzlich versiegelten Flächen ist gedrosselt in das vorhandene öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Das private Retentionssystem ist für ein Wiederkehrintervall von 50 Jahren und einer



spezifischen Gebietsabflussspende von maximal 30 l/(s\*ha) durch den Anschlussnehmer zu errichten und dauerhaft zu betreiben. Die Retentionsanlagen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben. Die Retentionsräume sind gemäß DWA A 117 in Verbindung mit den mittleren Abflussbeiwerten Cm der DIN 1986 Teil 100 zu dimensionieren.

Der Grundstückseigentümer hat für die Planung der Retentionsanlage und der Führung des Überflutungsnachweises einen Fachplaner zu beauftragen und die Planung im Rahmen des Bauantragsverfahren vorzulegen. Das Retentionsvolumen kann durch abflussmindernde Systeme wie z. B. Retentionsgründächer oder Verzicht auf Versiegelung verringert werden. Die

2 Bezirksregierung Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)

Herr Ulrich Wehling, am: 23.10.2023 Aktenzeichen: 54.13.03-231/2023.0292

Sehr geehrte Damen und Herren,

Retentionsanlage kann mit einer Regenwasserzisterne kombiniert werden.

anbei unsere Stellungnahme zum o.a. Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Ulrich Wehling

Erstellt am: 25.10.2023

Sehr geehrte Damen und Herren, das Vorhaben wurde von Dez. 54 Wasserwirtschaft auf die zu vertretenden Belange geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine

Bedenken.

des Schmutzwassers

Hinweise - Grundsätzlich keine Anmerkungen zur Ableitung

über die Mischwasserkanalisation. Allgemeiner Hinweis: Wie unter Pkt. 5.4 angegeben, ist das

Mischwasserkanalnetzt ausgelastet. Um die

Seitens des Abwasserwerks wurden verschiedene Versickerungsmöglichkeiten für das Plangebiet geprüft. Zur Prüfung der Versickerungsfähigkeit wurde für das Plangebiet ein Hydrogeologisches Gutachten erstellt.

Eine Festsetzung, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen, wird im rahmen des Bebauungsplans aufgenommen.

Der Anregung wird gefolgt.

vorhandene Mischwasserkanalisation nicht zu überlasten. sollte über Maßnahmen nachgedacht werden, das anfallende Niederschlagswasser zu reduzieren. Maßnahmen sind z. B. Versickerung auf dem Grundstück, Regenwassernutzung, Verringerung von Versiegelung und Gründächer. - Um zu verhindern, dass aufgrund der Niederschlagswasserableitung des Dachflächenwassers Schwermetalle in das Grundwasser/Gewässer eingetragen werden, ist im Bebauungsplan festzusetzen, dass keine Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall verwendet werden dürfen Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Ulrich Wehling

#### 3 EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH

Erstellt von: Frau Nicole Pöppelmann, Stadt Coesfeld, am: 30.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Guten Tag Frau Pöppelmann,

vielen Dank für die Beteiligung an dem Bauleitplanverfahren "Aufstellung Bebauungsplan Nr. 168 Wohnquatier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen". Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen Seitens der Stadtwerke Coesfeld GmbH keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie in der Begründung von Ihnen beschrieben, handelt es sich um ein Bestandgebiet in dem die Versorgungssysteme (Gas, Wasser und Strom) bereits vorhanden sind und auch zukünftig genutzt werden können. In dem Plangebiet bestehen unsererseits aktuell keine Planungen bzw. Umplanungen der Leitungssysteme an. Sollte in dem Gebiet eine hohe Stromeinspeiseleistung durch PV-Anlagen errichtet werden oder große Bezugsleistung bereitgestellt werden müssen, ist vorab ggf. ein Netzausbau notwendig.

Eine Löschwasserbereitstellung gemäß dem DVGW Arbeitsblatt W405 aus dem öffentlichen

Trinkwassernetz ist für dieses Gebiet von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2h über die Summe, der im Umkreis von 300m befindlichen Hydranten bei einem ungestörtem Netzzustand möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Torben Hermann Netzentwicklung / EEG-Anlagen

T +49 2863 9567-757 E t.hermann@emergy.de W www.emergy.de

Die EMERGY ist die Führungs- und Servicegesellschaft für die Stadtwerke Borken/Westf. GmbH und die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH.

EMERGY Führungs- und Servicegesellschaft mbH Landsbergallee 2, 46342 Velen | Geschäftsführung: Ron Keßeler | Amtsgericht Coesfeld HR B 17302 | USt.-IdNr. DE 315 993 517

## 4 Kreisverwaltung Coesfeld (01 - Büro des Landrats)

Frau Martina Stöhler, am: 30.10.2023 Aktenzeichen: Nicht angegeben.

Stadt Coesfeld FB 60-Planung, Bauordnung, Verkehr Frau Pöppelmann Postfach 1843

48638 Coesfeld

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld Postanschrift 48651 Coesfeld Abteilung 01 - Büro des Landrates Geschäftszeichen Auskunft Frau Stöhler Raum Nr. 131a, Gebäude 1 Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111

Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0 Fax 02541 / 18-

E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 30.10.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen"

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Frau Pöppelmann,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Die Brandschutzdienststelle stimmt dem Verfahren zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Hinweise der Brandschutzdienststelle berücksichtigt werden:

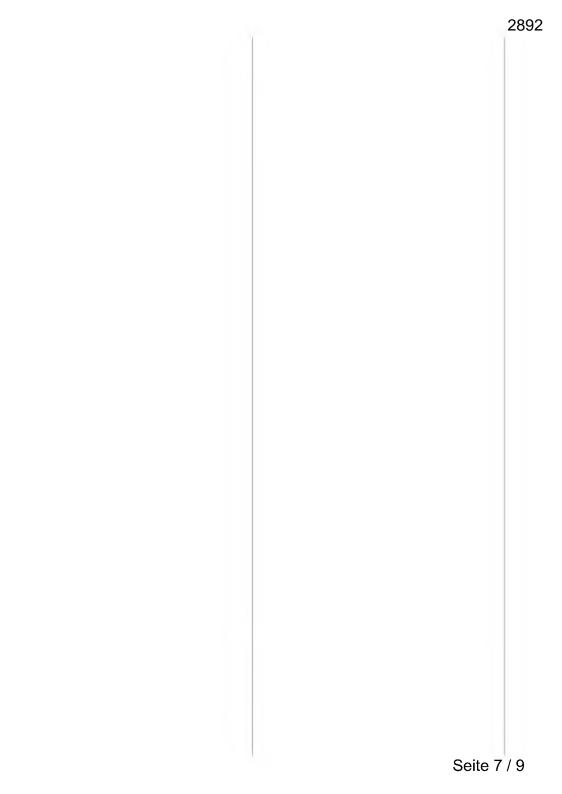
Löschwasserversorgung:

a) Es bestehen keine weiteren Anforderungen seitens des abwehrenden Brandschutzes.

Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr sowie an Zufahrten, Durchfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen.

a) Es ist sicherzustellen, dass gemäß §5 BauO NRW von öffentlichen Verkehrsflächen für die Feuerwehr ein geradliniger Zu- oder Durchgang zu rückwärtigen Gebäuden zu schaffen ist. Zu anderen Gebäuden ist er zu schaffen, wenn der zweite Rettungsweg dieser Gebäude über Rettungsgeräte (tragbare Leitern) der Feuerwehr führt. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Soweit erforderliche Flächen nicht auf dem Grundstück liegen, müssen sie öffentlichrechtlich gesichert sein.

Zu dem vor genannten Planvorhaben werden aus den Belangen der Abteilung 70 - Umwelt- keine Anregungen und Informationen vorgetragen.



,	v .	2893
	Mit freundlichen Grüßen im Auftrag	
	Stöhler	

LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Herr Uwe Brieke, am: 26.10.2023 Aktenzeichen: Pe/Br/M 1131/23 B  Sehr geehrte Damen und Herren,  das ausgewiesene Planungsgebiet tangiert einen Teilbereich der Befestigungsanlagen der "Ludgerusburg". Ab der Mitte des 17.  Jahrhunderts wurden die bis dahin existenten Befestigungsanlagen Coesfelds erweitert. Dem Viehtor und dem Walkenbrückentor wurde in diesem Zusammenhang ein neues Festungswerk, die Ludgerusburg, vorgelagert, die als Standort eines zukünftigen Residenzschlosses dienen sollte. Der Baubeginn durch Fürstbischof Bernhard von Galen ist für den Juli 1656 (die sog. "Grundsteinlegung") belegt. Zu einer nachhaltigen Ausbildung der Residenzfunktion kam es jedoch nicht, vielmehr beendete der Tod des Fürstbischofs diese Ära abrupt. Bereits 1688 befahl das Domkapitel die Schleifung der Zitadelle. Untertägig dürften sich innerhalb des ausgewiesenen Areals Strukturen erhalten haben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Befestigung stehen und aufgrund ihrer zusammenfassenden Ansprache als "Befestigungswerk" u.U. tiefgreifend sein können. Im ausgewiesenen Planungsgebiet liegt somit grundsätzlich ein sogenanntes "vermutetes Bodendenkmal" gemäß § 2 (5) DSchG NRW vor. Im Falle von mit Bodeneingriffen verbundenen (Neu-)Bauvorhaben ist daher zwingend eine Einzelfallprüfung seitens der LWL-AfW hinsichtlich der Notwendigkeit bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen notwendig. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung im Zusammenhang mit der Änderung bzw. (Neu-)Aufstellung des Bebauungsplanes.  Mit freundlichen Grüßen i. A.  Dr. Sandra Peternek	Es wird ein entsprechender Hinweis "Bodendenkmäler" mit den angeregten Inhalten ergänzt, um der Bodendenkmalpflege Rechnung zu tragen.	Der Anregung wird gefolgt.
--	--	--	----------------------------

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen

Verfahrensschritt: Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 15.07.2025 - 27.08.2025

### Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2025)

Person ID	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
34406	Erstellt am: 27.08.2025	Zu 1. Inzwischen konnte mit dem Einwender	Der Anregung wird nicht gefolgt.
		persönlich geklärt werden, dass es sich	
	Sehr geehrte Damen und Herren.	hinsichtlich der Baugenehmigung nicht um eine	
	1. Im Übersichtsplan des Entwurfs des	Planung handelt, die direkt an sein Grundstück	
	· ·	angrenzt. Die hier vorgetragenen Bedenken sind	
	Bebauungsplans festgelegt. Mit dieser	somit nicht relevant.	
	Festlegung wurde auch eine Veränderungsperre	Eine Freistellung von der Veränderungssperre ist	
	erlassen, nachdem keine weiterer	grundsätzlich möglich, wenn die geplante	
	Baugenehmigungen bis zur endgültigen Fassung	Baumaßnahme dem Bebauungsplan nicht	
	des Bebaungsplanes vorliegen.	entgegensteht und wenn auch keine anderen	
	Entgegen dieser Festlegung ist mir seit dem	überwiegenden öffentlichen Belange dem	
	26.08.2025 bekannt, dass trotzdem eine	entgegenstehen.	
	Baugenehmigung während der	enigegensienen.	
		Zu 2. Die Dresselung der	
	Veränderungssperre erteilt wurde. Das ist weder		
	aus dem vorläufigen Bebauungsplan zu ersehen, noch wurde ich als Betroffener direkt informiert.	Niederschlagswasserabflüsse auf privaten	
		Grundstücken erfolgt auf Grundlage der	
	Das hat zur Konsequenz, daß mir keine	vorgegebenen Gebietsabflussspende von 30	
	rechtlichen Möglichkeit gegeben wurden,	I/(s·ha). Diese Vorgabe bestimmt die maximal	
	fristgerecht Rechtsmittel einzulegen.	zulässige Abflussmenge, die von einem	
		Grundstück in die öffentliche Kanalisation	
	Ich fordere sie auf die zu Unrecht erteilte	eingeleitet werden darf. Sie bezieht sich auf die	
	Baugenehmigung aufzuheben, und mir die	versiegelte Fläche und dient dem Schutz der	
	Möglichkeit geben wieder Rechtsmittel	öffentlichen Entwässerungssysteme vor	
	einzulegen.	Überlastung und Überflutung.	
	Ferner fordere ich sie auf alle Betroffenen über	Die Drosselung basiert auf dem	
	den Sachverhalt zu informieren, da nach	Verursacherprinzip, wonach derjenige, der	
	heutigen Stadt der von Ihnen erstellte	versiegelte Flächen schafft, auch für die	
	Übersichtsplan nicht die tatsächliche	schadlose Ableitung der entstehenden	
	Verhältnisse berücksichtigen, da sie bereits eine	Regenabflüsse und den dadurch entstehenden	
	Baugenhmigung während der Änderungsperre	Kosten verantwortlich ist.	
	erteilt haben.	Überschwemmungsrisiken durch	
	Ich fordere Sie deshalb auf mich rechtlich in den	Starkregenereignisse auf dem eigenen	
	Stand zu setzen, dass ich mich gegen die erteilte	Grundstück oder den benachbarten	
	Baugenehmigung zu wehren.	Grundstücken werden damit minimiert.	
	Die erteilte Baugenehmigung hat erheblichen	Die Festsetzung einer einheitlichen	
	Auswirkung auf die Lebensqualität, da wir	Grundflächenzahl ist damit nicht erforderlich.	
	dadurch kaum noch Licht haben werden , das	Über die im Bebauungsplan enthaltenen	
	Grundstück stark verschattet sein wird, und wir	Festsetzungen hinaus, richtet sich die	
	auf eine Wand schauen.	Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich	
		des Bebauungsplanes nach den Regelungen	
	2, Im Bebauungsplan fehlt die Angabe der	gem. § 34 BauGB, der auch die überbaubare	
	Grundflächenzahl. Die Höhe der	Grundstücksfläche regelt. Grundsatz des § 34	
	Grundflächenzahl hat erheblichen Einfluss, über	BauGB ist die Einfügung in die	

		die Auswirkungen bei Starkregen. Wenn diese nicht einheitlich geregelt werden, kommt es unweigerlich zu einer stark unterschiedlichlichen Belastung der Häuser/Bewohner im Quartier. Es darf nicht sein dass die Bewohner ungleich behandelt und belastet werden, Das würde ja bedeuten, wenn jemand viel Fläche bebaut, werden anliegenden Bewohner verstärkt durch Hochwasser gefährdet.  Im Sinne eines gerechten Umgang mit den Risiken und Kosten bei Starkregen muss die Grundflächenzahl für alle künftige Bauvorhaben im Bebauungsplan einheitlich geregelt sein.  Mit freundlichen Grüßen	Umgebungsbebauung, also die Orientierung am Bestand.	
2.	34148	Erstellt am: 14.08.2025  DIN 1986-100 Überflutungs- und Überlastungsnachweise Als klein gelten Grundstücke mit bis zu 800m2 abflusswirksamer Fläche. Die Größe 800 qm bezieht sich also nicht auf die Grundstücksfläche, sondern auf die Abflusswirksame Fläche auf dem jeweiligen Grundstück. Wenn die abflusswirksame Fläche wie Dachflächen und andere versiegelte Flächen in der Summer kleiner 800 qm betragen, können Entwässerungsanlagen ohne Überflutungsprüfung bemessen werden.  Das ist im Entwurf zur erneuten Offenlage missverständlich dargestellt: es ist bei Grundstücken von mehr als 800 qm "abflusswirksamer Fläche" ist es weiterhin erforderlich, einen Überflutungsnachweis zu führen, um das Speichervolumen genau zu berechnen. Bitte die DIN korrekt zitieren.	Die Grafik, die das Speichervolumen in Abhängigkeit der abflusswirksamen Fläche zeigt und der entsprechende Erläuterungstext wurden zum besseren Verständnis im Textbebauungsplan und in der Begründung ausgetauscht. Da es sich nicht um inhaltliche Änderungen handelt, wird dies im Rahmen einer redaktionellen Änderung vorgenommen.	Der Anregung wird gefolgt.

2896

Verfahrensart: Bebauungsplan

Verfahrensname: 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen

Verfahrensschritt: Erneute Veröffentlichung gem. § 4a (3) BauGB

Zeitraum: 15.07.2025 - 27.08.2025

#### Abwägungstabelle (Stand: 03.09.2025)

Jan-Wilm Wenning Rolf Hackling

Abbildung: Speichervolumen in Anhängigkeit der abflusswirksamen Fläche

Anlagen 20250825\_Stellungnhame AWW (s\_1756131125\_20250825\_stellungnhame\_aww.pdf)

Grafik Bemessung Speichervolumen

(s\_1756131125\_grafik\_bemessung\_speichervolumen.pdf)

2	Münster: Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschl.	Frau Christine Kurschatke, am: 11.08.2025 Aktenzeichen: 54.13.03-231/2023.0292 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 15.07.2025 haben Sie um fachliche Stellungnahme zu dem oben angegebenen Verfahren gebeten. Das Dezernat 54 - Wasserwirtschaft - der Bezirksregierung Münster hat zu dem Verfahren folgende Hinweise: Hinweis auf die Starkregenhinweiskarten  Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie hat im Jahr 2021 eine Starkregenhinweiskarte für das Gebiet Nordrhein-Westfalen veröffentlicht. Einsehbar ist die Starkregenhinweiskarte unter https://www.geoportal.de/. Demnach können Teile des Plan-Gebiets von seltenen und/oder extremen Starkregenereignissen betroffen sein. Ich bitte darum, dies im Rahmen der Planung zu berücksichtigen.  Hinweis Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz Am 01.09.2021 ist der länderübergreifende Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) als Anlage der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einsenbart übergreifenden Hochwasserschutz in Kraft getreten. Der Plan soll das Wasserrecht unterstützen und ergänzen. Er dient dazu den Hochwasserschutz u. a. durch vorausschauende Planung zu verbessern. Die Ziele des BRPH sind bindend und daher im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen. Die Interpretationshilfe zum BRPH ist hier einsehbar: https://www.bezregmuenster.de/system/files/media/document/file/32_interpretationshilfe_br ph.pdf Bitte beachten Sie, dass für bestimmte wasserwirtschaftliche Belange (z. B. im Hinblick auf sonstige Gewässer oder Niederschlagswasserbeseitigung) auch eine Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde gegeben sein kann und diese daher stets gesondert zu beteiligen ist.  Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Christine Kurschatke		Der Anregung, auf die Starkregenhinweiskarten und die Interpretationshilfe Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz hinzuweisen, wird gefolgt.
3	Deutsche Telekom Technik GmbH: West PTI 15	Herr Jürgen Kurzhals, am: 04.08.2025 Aktenzeichen: Nicht angegeben.  Sehr geehrte Frau Pöppelmann,  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen den vorgelegten Bebauungsplan Nr. 168 Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen in Coesfeld bestehen grundsätzlich keine Einwände.	Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien bleibt weiterhin gewährleistet. Darüber hinaus sichert der Bebauungsplan die Bestandsbebauung und ermöglicht nur vereinzelt eine Nachverdichtung von bisher nicht bebauten Grundstücksbereichen. Da jedoch grundsätzlich alle Grundstücke bereits an das Telekommunikationsnetz angeschlossen sind, wird eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien weitgehend vermieden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich sind. Diese versorgen die vorhandene Bebauung. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen sind betroffen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes so gering wie möglich gehalten werden. Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Telekommunikationslinien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Telekommunikationslinien vermieden werden kann.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Weitere Kabelauskünfte erhalten Sie unter der E-Mail-Adresse Planauskunft.West1@telekom.de oder im Internet unter https://trassenauskunftkabel.telekom.de.

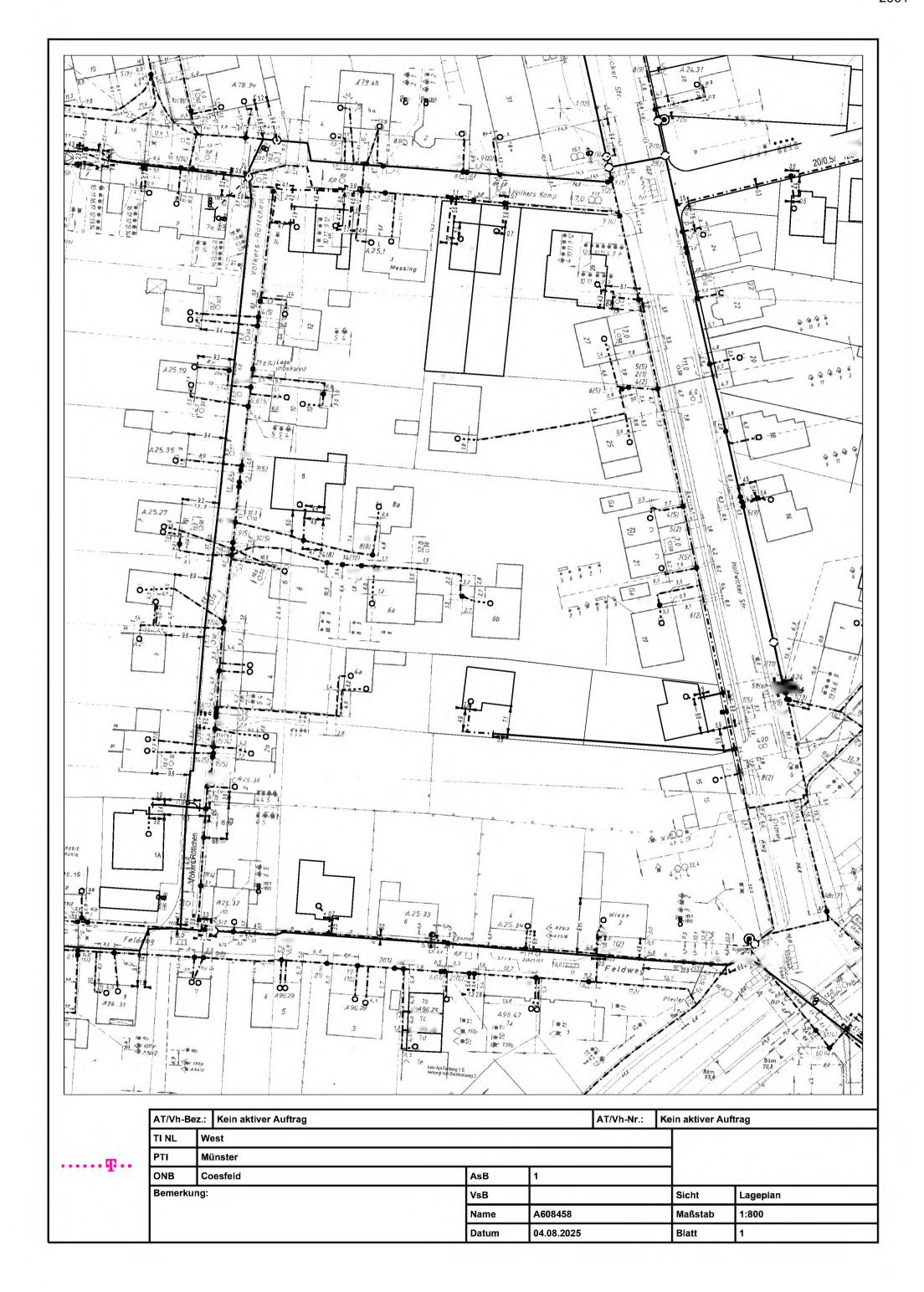
Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen i.A. Jürgen Kurzhals

DEUTSCHE TELEKOM Technik GmbH Jürgen Kurzhals Sachbearbeiter PTI 15 Pappelstr. 6, 48431 Rheine +49 5971 9171-168 (Tel.) E-Mail: juergen.kurzhals@telekom.de www.telekom.com

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.com/pflichtangaben

Die genannten Hinweise zur Bauausführung betreffen nicht den Bebauungsplan.





Abwasserwerk der Stadt Coesfeld · Postfach 1861 · 48638 Coesfeld

Stadt Coesfeld Fachbereich 60 Markt 8 48653 Coesfeld

Dülmener Straße 80
48653 Coesfeld
Telefon 02541 / 929-320
Telefax 02541/929-333
e-mail
Jan-Wilm.Wenning
@coesfeld.de

Ihr Zeichen/Datum

Unser Zeichen

Ha/Wg

Sachbearbeiter

J.W. Wenning

Durchwahl

322

Datum

hl

25.08.2025

Bebauungsplan Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen"

# Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 168 "Wohnquartier zwischen Holtwicker Straße und Völkers Röttchen" wurde auf Basis einer hydrogeologischen Untersuchung im März 2025 die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes bewertet.

Im Ergebnis der durchgeführten Untersuchungen ist festzuhalten, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser lediglich in einer südöstlichen Ecke des damaligen Geltungsbereiches umsetzbar wäre. Das Niederschlagswasser der zusätzlich versiegelten Flächen ist gedrosselt in das vorhandene öffentliche Kanalnetz einzuleiten.

Die entsprechenden Festsetzungen sowie auch Ausnahmeregelung sind im Bebauungsplan korrekt aufgenommen.

Missverständlich ist allerdings die Abbildung "Arbeitshilfe Bemessung des erf. Speichervolumens für die Niederschlagsentwässerung" sowie die dazugehörige Erläuterung in den textlichen Festsetzungen und in der Begründung.

Wir bitten Sie, die Grafik und die dazugehörige Erläuterung in der textlichen Festsetzung (Seite 3) und Begründung (Seite 10 + 11 beginnend ab dem letztem Abschnitt) wie folgt auszutauschen:







Sparkasse Westmünsterland VR-Bank Westmünsterland eG Volksbank Lette-Darup-Rorup eG Postbank Dortmund (BLZ 401 545 30) Konto-Nr. 45 009 008 – BIC: WELADE3WXXX IBAN: DE71 4015 4530 0045 0090 08 (BLZ 428 613 87) Konto-Nr. 5 101 732 000 – BIC: GENODEM1BOB IBAN: DE32 4286 1387 5101 7320 00 (BLZ 400 692 26) Konto-Nr. 3 500 200 600 – BIC: GENODEM1CND IBAN: DE27 4006 9226 3500 2006 00 (BLZ 440 100 46) Konto-Nr. 534-466 – BIC: PBNKDEFF IBAN: DE96 4401 0046 0000 5344 66



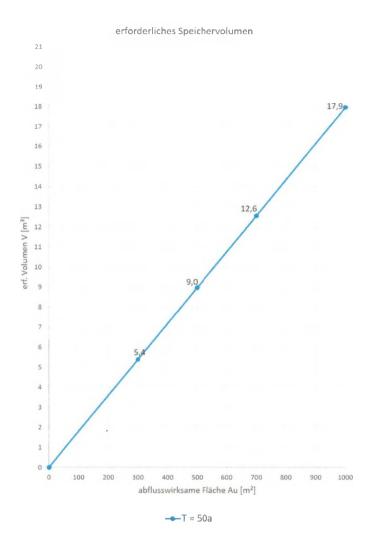


Abbildung: Speichervolumen in Anhängigkeit der abflusswirksamen Fläche

Die abflusswirksame Fläche ist anhand der Endabflussbeiwerte der befestigten Flächen gemäß DIN 1986 Teil 100 zu ermitteln. Die anzustrebende Drosselwassermenge ergibt sich aus der abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der Gebietsabflussspende von maximal 30 l/(s\*ha). Bei einem Grundstück mit einer abflusswirksamen Fläche vom 300 m² ergibt sich z.B. eine anzustrebende Drosselwassermenge von rd. 0,9 l/s und ein Speichervolumen von 5,4 m³ (s. Grafik)."

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

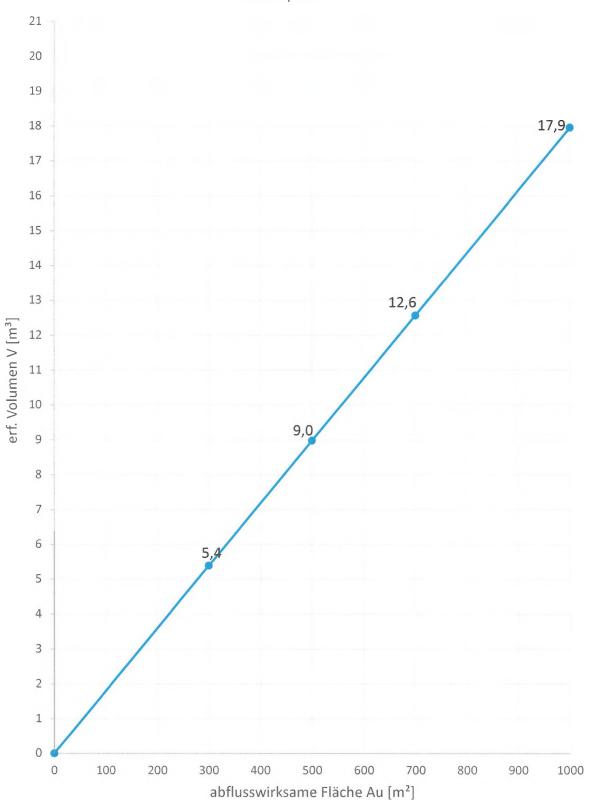
Mit freundlichen Grüßen

Abwasserwerk der Stadt Coesfeld

**Anlage** 

Abbildung: Speichervolumen in Anhängigkeit der abflusswirksamen Fläche





Dass es sich hierbei um eine Anlage zu TOP 10 der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.09.2025 handelt, bescheinigen

Thomas Bücking Vorsitzender Kathrin Beunings Schriftführerin